

Lösungshinweise Fall 10 – Beleidigungs- und Aussagedelikte

Teil 1: Das Gespräch zwischen V und A

A. Strafbarkeit des A gem. § 186 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Ehrverletzende Tatsachenbehauptung

aa) Tatsachenbehauptung

Eine Tatsachenbehauptung ist von einem Werturteil abzugrenzen. Eine Tatsachenbehauptung liegt vor, wenn die Äußerung in ihrem Gehalt einer objektiven Klärung offensteht und daher als etwas real Geschehenes oder Bestehendes dem Beweis zugänglich ist.¹ Ein Werturteil ist hingegen anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.²

Mit Blick auf das bewusst abwertende „Du“ könnte an ein Werturteil gedacht werden. Allerdings dominiert in der Äußerung des A klar die Tatsachenbehauptung, V habe sich einer strafbaren Bestechung schuldig gemacht. Eine Tatsachenbehauptung liegt somit vor.

bb) Ehrenrührigkeit der Tatsache

Die Tatsache müsste auch ehrenrührig sein, mithin eine Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung ausdrücken.³ Die Äußerung drückt eine Geringschätzung der beruflichen Leistungen der V aus und stellt sie als Kriminelle dar, sie ist damit auch ehrenrührig.

b) Im Hinblick auf eine andere Person

Die Tatsachenbehauptung bezieht sich auf die V und damit auf eine beleidigungsfähige andere Person.

c) Behauptung gegenüber einem Dritten

A müsste die ehrverletzende Tatsachenbehauptung auch gegenüber einem Dritten behauptet haben, § 186 Alt. 1 StGB. Behaupten heißt eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen, unabhängig davon, ob die Tatsache als Produkt eigener oder fremder Wahrnehmung erscheint.⁴

A hat die Tatsachenbehauptung, V habe sich einer Bestechung schuldig gemacht, gegenüber der V und gegenüber dem Assistenten der V, der durch den Türspalt alles mitanhören konnte, erklärt. Der erforderliche Drittbezug besteht somit. A hat die Tatsache hierbei auch als nach eigener Überzeugung wahr hingestellt, sodass er sie auch behauptet hat.

¹ RGSt 55, 129 (131); BeckOK StGB/Valerius, 57. Ed. 2023, § 186 Rn. 2.

² Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm StGB, 30. Aufl. 2019, § 186 Rn. 3.

³ Wessels/Hettinger/Engländer BT, 44. Aufl. 2020, Rn. 452, 457.

⁴ Rengier BT II, 24. Aufl. 2023, § 29 Rn. 8.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte vorsätzlich, insbesondere war ihm auch bewusst, dass er seine Tatsachenbehauptung auch gegenüber einer dritten Person tätigt.

Hinweis: A kann sich nicht darauf berufen, von der Wahrheit der von ihm behaupteten ehrverletzenden Tatsache ausgegangen zu sein; denn die Unwahrheit ist bei § 186 StGB [anders als bei § 187 StGB] kein echtes Tatbestandsmerkmal, sondern eine objektive Bedingung der Strafbarkeit, und muss als solche nicht vom Vorsatz erfasst sein.⁵

II. Tatbestandsannex: Objektive Bedingung der Strafbarkeit (Nichterweislichkeit der Tatsache)

Die in Beziehung auf die V behauptete ehrverletzende Tatsache dürfte auch nicht erweislich wahr sein. Dies ist vorliegend gegeben, wie die Einstellung des gegen V geführten Ermittlungsverfahrens (mangels Beweises) zeigt. Die objektive Bedingung der Strafbarkeit ist erfüllt.

Hinweis: Nach herrschender Meinung beschreibt die Formulierung „wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist“ eine sog. objektive Bedingung der Strafbarkeit, die nicht Gegenstand subjektiver Zurechnung ist und somit auch nicht vom Vorsatz des Täters und auch nicht von seiner Fahrlässigkeit erfasst sein muss. Dies bedeutet, dass eine Verurteilung wegen übler Nachrede nur dann ausscheidet, wenn im Strafverfahren der Nachweis von der Wahrheit der ehrverletzenden Tatsache erbracht wird. Umgekehrt bedeutet dies, dass bei offener Beweislage (d.h. bei nicht beweisbarer Wahrheit der ehrverletzenden Tatsachenbehauptung) der im Strafverfahren ansonsten selbstverständliche Grundsatz „in dubio pro reo“ keine Anwendung findet.

III. Rechtswidrigkeit (+)

IV. Schuld (+)

V. Ergebnis

A hat sich gem. § 186 StGB wegen übler Nachrede strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Objektiver Tatbestand

A müsste eine unwahre ehrenrührige Tatsache behauptet haben. Zwar liegt die Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache vor (s.o.) Problematisch ist aber deren Unwahrheit.

Fraglich ist, ob der Beweis der Unwahrheit hier mit der Beweislastregel des § 190 S. 2 StGB erbracht werden kann. Gemäß § 190 S. 2 StGB ist der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen (und damit der Beweis der Unwahrheit erbracht), wenn der Beleidigte vor der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen worden ist. Allerdings setzt diese Vorschrift einen rechtskräftigen Freispruch durch Urteil voraus; eine Einstellung mangels Beweises außerhalb einer gerichtlichen Sachentscheidung gem. § 170 II StPO genügt nicht.

⁵ So grundlegend BGHSt 11, 273 (274); a.A.: Geisler, Zur Vereinbarkeit objektiver Bedingungen der Strafbarkeit mit dem Schuldprinzip m.w.N.

Somit fehlt es objektiv am Nachweis der tatsächlichen Unwahrheit der Tatsache.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Objektiver Tatbestand

A müsste V beleidigt haben. Eine Beleidigung ist die Kundgabe eigener Missachtung, Geringschätzung durch eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung dem Betroffenen gegenüber oder durch ein ehrverletzendes Werturteil.⁶

a) Eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung gegenüber der Betroffenen V liegt vor (s.o.). Fraglich ist, ob diese unwahr sein muss. Ob die „Unwahrheit“ der ehrverletzenden Tatsachenbehauptung im Rahmen des **§ 185 StGB echtes Tatbestandsmerkmal** ist, wird nicht einheitlich beurteilt.

aa) Einer Meinung nach soll auch im Rahmen des § 185 StGB die umgekehrte Beweislastregel des § 186 StGB Anwendung finden.⁷ Nach dieser Ansicht müsste der Täter auch bei der „Vier-Augen-Beleidigung“ den Nachteil eines missglückten Wahrheitsbeweises tragen.

Nach dieser Ansicht schadet es vorliegend nicht, dass die Äußerung des A nicht erwiesenermaßen unwahr ist.

bb) Nach anderer Ansicht soll die „Unwahrheit“ auch im Rahmen des § 185 StGB echtes Tatbestandsmerkmal sein. Folglich erfordere § 185 StGB objektiv den Nachweis der „Unwahrheit“ und subjektiv den Vorsatz des Täters hinsichtlich dieser Unwahrheit.⁸

Nach dieser Ansicht scheidet eine tatbestandliche Beleidigung gem. § 185 StGB aus, die Äußerung des V ist nicht erwiesen unwahr (s.o.).

cc) Für die zweite Ansicht spricht einmal, dass die Beweislastregel in § 185 StGB, anders als in § 186 StGB, gerade nicht geregelt ist. Ohne spezialgesetzliche Normierung stellt sie aber eine im Strafrecht unzulässige Analogie zuungunsten des Täters dar, Art. 103 II GG. Das sonst gültige Prinzip „in dubio pro reo“ würde durch sie durchbrochen werden.

Außerdem sind die unterschiedlichen Umstände zu beachten. § 186 StGB erfasst Situationen, in denen eine Rufgefährdung nach außen besteht. Die Beweislastumkehr kann hier mit dem Satz „Es bleibt immer etwas hängen“ gerechtfertigt werden und ist aus Opferschutzgesichtspunkten sinnvoll. Die Situation ist aber in der Konstellation des § 185 StGB anders: Hier hat der Betroffene es in der Hand, ob er die ihm gegenüber geäußerte Tatsache nach außen trägt oder nicht.

Mit der zweiten Ansicht ist die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung zu fordern. Eine tatbestandliche Beleidigung durch die ehrenrührige Tatsachenbehauptung des A scheidet damit aus.

b) In dem **bewusst abwertenden „Du“** könnte noch ein ehrverletzendes Werturteil zu sehen sein. Dagegen spricht, dass dem abwertenden „Du“ neben der (nicht beweisbaren) ehrverletzenden Tatsachenbehauptung wohl eher **keine eigenständige tatbestandliche Bedeutung** zukommt. Sollte man

⁶ Wessels/Hettinger/Engländer BT, 44. Aufl. 2020, Rn. 421.

⁷ Hartung NJW 1959, 640 und NJW 1965, 1743 m.w.N.

⁸ OLG Köln NJW 1964, 2121, OLG Koblenz MDR 1977, 864; Rengier BT II § 29 Rn. 38 m.w.N.

dies anders sehen, ist aber allein durch das unhöfliche „Du“ die Schwelle zum kriminellen Unrecht wohl noch nicht überschritten.⁹

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB (-)

Hinweis: a.A. vertretbar.

Abwandlung

A. Strafbarkeit des A gem. § 186 StGB wegen übler Nachrede (+)

keine Änderungen zum Ausgangsfall

B. Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A hat eine ehrenrührige Tatsache behauptet (s.o.). Diese müsste auch unwahr sein. Vorliegend kann der Beweis der Unwahrheit mit der Beweislastregel des § 190 S. 2 StGB erbracht werden, V wurde rechtskräftig von allen Vorwürfen freigesprochen. Die von A behauptete ehrenrührige Tatsache ist erwiesenermaßen unwahr. Die unwahre ehrenrührige Tatsache wurde auch gegenüber dem Assistenten und damit gegenüber einem Dritten kundgetan.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Problematisch ist der Vorsatz des A hinsichtlich der Unwahrheit der von ihm behaupteten ehrenrührigen Tatsache. A hielt es zwar für möglich, dass die Tatsache unwahr ist. § 187 StGB fordert aber Wissentlichkeit (dolus directus 2. Grades) bezüglich der Unwahrheit der Tatsache. A weiß nicht sicher, dass die Tatsachenbehauptung unwahr ist, der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 187 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB durch die Äußerungen gegenüber V

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

Nach beiden Ansichten liegt eine tatbestandliche Beleidigung vor, die Tatsachenbehauptung des A ist erwiesenermaßen unwahr (s.o.).

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich gehandelt haben. A hatte Vorsatz hinsichtlich der Ehrenrührigkeit der von ihm behaupteten Tatsache. Fraglich ist, welche Anforderungen an den Grad des Vorsatzes bezüglich der

⁹ Vgl. Rengier BT II § 29 Rn. 30, nach dem bloße Unhöflichkeiten, Taktlosigkeiten und Scherze aus dem Tatbestand des § 185 StGB auszuklammern sind.

Unwahrheit zu stellen sind. Überzeugend ist es an dieser Stelle, im Gleichlauf mit § 187 StGB Wissentlichkeit hinsichtlich der Unwahrheit zu fordern.¹⁰ A handelte aber lediglich mit *dolus eventualis* hinsichtlich der Unwahrheit seiner Äußerung, damit ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB (-)

Hinweis: Wer das anders beurteilt und in der Abwandlung zur Strafbarkeit des A gem. § 185 StGB kommt, müsste sich im Folgenden mit dem Konkurrenzverhältnis der §§ 185, 186 StGB auseinandersetzen. Das Konkurrenzverhältnis ist umstritten. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist Tateinheit (§ 52 StGB) anzunehmen, das Schrifttum plädiert hingegen mehrheitlich für den (subsidiären) Vorrang des § 186 StGB vor § 185 StGB.¹¹ Für die zweite Ansicht spricht, dass bei Tatsachenbehauptungen einheitlich ein und dasselbe Rechtsgut (die Ehre) geschützt wird, der an Dritte gelangte Ehrangriff aber gefährlicher ist und daher Vorrang vor dem unrechtsleichteren Tatbestand verdient.

Teil 2: Der Strafprozess

Strafbarkeit der F

A. Strafbarkeit der F gem. § 153 StGB durch die Aussage vor Gericht, sie hätte zum Zeitpunkt der Verwüstung des Büros mit A einen Film geschaut

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) F ist taugliche Täterin, sie hat in ihrer Eigenschaft als Zeugin ausgesagt.
- b) F hat vor Gericht und somit vor einer zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle ausgesagt.
- c) F müsste auch eine falsche Aussage getätigt haben. M hat vor Gericht ausgesagt, dass A zum Zeitpunkt der Verwüstung des Büros der V mit ihr einen Film geschaut hat. Diese Aussage stimmt objektiv nicht mit dem tatsächlichen Sachverhalt überein, sie weicht auch subjektiv von dem Wissen der F um den richtigen Sachverhalt ab und F verletzt auch ihre prozessuale Wahrheitspflicht, da sie nicht das beste ihr erreichbare Wissen wiedergibt. Sowohl nach der objektiven als auch nach der subjektiven Theorie und nach der Pflichttheorie handelt es sich um eine falsche Aussage im Sinne des § 153 StGB, auf den Meinungsstreit kommt es daher an dieser Stelle nicht an.¹²

2. Subjektiver Tatbestand

F handelte vorsätzlich, der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit (+)

¹⁰ NK StGB/Zaczyk StGB, 5. Aufl. 2017, § 185 Rn. 11.

¹¹ Vgl. zum Streit *Geppert* Jura 2002, 820 (823).

¹² Zu diesem Streit siehe etwa *Rengier* BT II § 49 Rn. 7 ff.

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

F hat sich gem. § 153 StGB wegen falscher uneidlicher Aussage strafbar gemacht.

V. Strafmilderung gem. § 157 StGB

F ist als Frau des A Angehörige gem. § 11 I Nr. 1 a) StGB und sie hat die Unwahrheit gesagt, um die Gefahr einer Bestrafung des A abzuwenden. Das Gericht kann daher gem. § 157 I StGB nach seinem Ermessen die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen.

Strafbarkeit des A

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 26 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+)

b) Bestimmen (+)

A hat durch seine Bitte gegenüber F, im Prozess zu seinen Gunsten auszusagen, den Tatentschluss bei F hervorgerufen und sie somit gem. § 26 StGB zur Tat bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch mit Vorsatz hinsichtlich der Haupttat und hinsichtlich seines eigenen Teilnahmebeitrags gehandelt haben.

Problematisch ist hier bereits der Vorsatz des A hinsichtlich des Vorliegens einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat. A war sich sicher, dass F tatsächlich glaubte, er sei zum Zeitpunkt des Vorfalls mit ihr zusammen gewesen. Er ist also davon ausgegangen, dass F unvorsätzlich falsch aussagen werde. Somit mangelt es am Vorsatz des A hinsichtlich der Vorsätzlichkeit der Haupttat und somit insgesamt am Anstiftervorsatz.

Es ließe sich an dieser Stelle erwägen, den fehlenden Anstiftervorsatz des A durch den vorhandenen Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft zu ersetzen. Im Rahmen anderer Delikte wird dies teilweise mit der Begründung, der allein fehlende Anstiftervorsatz sei als Minus in dem qualitativ schwerer wiegenden Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft enthalten, für möglich erachtet. Diese Konstruktion wird im Rahmen der Aussagedelikte aber einhellig abgelehnt, da § 160 I StGB den Fall der mittelbaren Täterschaft selbstständig erfasst und erheblich milder als die Anstiftung bestraft.¹³

Hinweis: Die Frage, ob der Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft als Minus immer auch den Anstiftervorsatz enthält, wird kontrovers diskutiert. Eine Ausbreitung der verschiedenen Ansichten ist an

¹³ Rengier BT II § 49 Rn. 56.

dieser Stelle allerdings nicht geboten, da auch die Befürworter die Konstruktion eines Anstiftervorsatz aufgrund der Spezialregelung des § 160 StGB ablehnen und der Streit somit keine Relevanz für den konkreten Fall hat.

Mangels Anstiftervorsatz des A ist der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Anstiftung zur Falschaussage gem. §§ 153, 26 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gem. §§ 153, 25 I Var. 2 StGB (-)

Eine Strafbarkeit des A wegen falscher uneidlicher Aussage in mittelbarer Täterschaft scheidet aus, da es sich bei § 153 StGB um ein eigenhändiges Delikt handelt und mittelbare Täterschaft nach allgemeinen Grundsätzen somit unzulässig ist.

C. Strafbarkeit des A gem. § 160 I Var. 3 StGB durch die Bitte gegenüber F, vor Gericht auszusagen, dass sie zum Zeitpunkt der Tat mit ihm einen Film geschaut habe

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

A müsste F zur Ableistung einer falschen uneidlichen Aussage verleitet haben. Der **Begriff des Verleitens** wird unterschiedlich ausgelegt.

a) Nach Ansicht der **Rechtsprechung** und einem Teil der Lehre muss der Anwendungsbereich des § 160 StGB in zwei Schritten bestimmt werden. Zunächst ergebe sich aus dem Merkmal „als Zeuge oder Sachverständiger“ in § 153 StGB der Charakter der Aussagedelikte als eigenhändige Delikte, weswegen eine mittelbare Begehung nicht möglich sei. Diese im Bereich der mittelbaren Täterschaft entstehende Lücke werde durch die Ergänzungsvorschrift des § 160 I StGB geschlossen. Daher sei es grundsätzlich erforderlich, dass der falsch Aussagende als gutgläubiges Werkzeug vom Hintermann in Kenntnis der Motivationslage zu seinem Tun veranlasst wurde. Allerdings stehe es der Bestrafung des Hintermanns wegen vollendeter Verleitung nicht entgegen, dass der Vordermann entgegen der Vorstellung des Hintermanns volldeliktisch handelt.

Begründet wird diese Abweichung der grundsätzlich geforderten Kongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand mit der ratio legis der Aussagedelikte: das Schutzgut der Aussagedelikte – die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – werde in jedem Fall durch eine vom Hintermann veranlasste Falschaussage gefährdet, egal ob der Vordermann gut- oder bösgläubig sei. Im Ergebnis komme es also zu dem gleichen Erfolg, daher liege auch in beiden Konstellationen dasselbe strafwürdige Unrecht vor. Der Umstand, dass der Aussagende im Verhältnis zum Gewollten objektiv mit der Verursachung einer bösgläubigen Falschbekundung ein „Mehr“ bewirkt habe, könne ihn daher nicht entlasten.

Nach dieser Auffassung kann trotz der Bösgläubigkeit der F ein vollendetes Verleiten zur Falschaussage durch A angenommen werden.

b) Zum gleichen Ergebnis kommt mit anderer Begründung eine andere Auffassung in der Literatur. Nach dieser Ansicht ist § 160 I StGB als Grund- bzw. Auffangtatbestand einzuordnen. Die Bestimmung sei nicht beschränkt auf die Erfassung von Falschaussagen in mittelbarer Täterschaft, sondern erfasse alle Einflussnahmen auf Zeug:innen oder Sachverständige, die nicht schon als Anstiftung qualifiziert

werden können. Das Merkmal „Verleiten“ müsse extensiv im Sinne jeglicher Beeinflussung des Aussagenden ausgelegt werden, sodass es auf die Gut- oder Bösgläubigkeit des Aussagenden nicht mehr ankomme.

Auch nach dieser Auffassung kann trotz der Bösgläubigkeit der F ein vollendetes Verleiten durch A gem. § 160 I StGB angenommen werden.

c) Eine andere Strömung in der Literatur sieht in § 160 StGB einzig einen **speziell geregelten Fall der mittelbaren Täterschaft**. Da eine mittelbare Täterschaft auch objektive Tatherrschaft über das Geschehen voraussetze, könne der Fall der bloß vorgestellten Tatherrschaft des Verleitenden nicht als Vollendung im Sinne des § 160 I StGB gewertet werden. Die letztlich objektiv vorliegende Anstiftung sei kein *maius*, sondern ein *aliud* zur vorgestellten Täterschaft und könne das objektive Vorliegen der Täterschaft nicht ersetzen.

Nach dieser Auffassung scheidet eine Strafbarkeit des A wegen vollendetem Verleiten zur Falschaussage gem. § 160 I Var. 3 StGB aus. Es verbleibt die Möglichkeit der Versuchsstrafbarkeit.

d) Für die letztgenannte Ansicht scheint zunächst zu sprechen, dass einzig nach der Versuchslösung eine Kongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand bestehen bleibt. Nach den anderen Ansichten kann in Fällen wie dem vorliegenden eine Inkongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand entstehen: das Verleiten bezieht sich objektiv auf eine bösgläubige Beweisperson, während der Hintermann subjektiv in seinem Verleitungsvorsatz von der Gutgläubigkeit des Vordermanns ausgeht.

Im Ergebnis überzeugender ist allerdings die Argumentation von Rechtsprechung und einem Teil der Lehre: es darf den Täter nicht entlasten, dass die Aussagende im Verhältnis zum Gewollten objektiv ein „Mehr“ bewirkt hat. Entscheidend kann allein sein, dass die Verleitung eine wenigstens objektiv falsche Aussage des Verleiteten zur Folge hat und damit die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gefährdet wird. Der Vollendungslösung ist somit der Vorzug zu geben.

Ein Verleiten gem. § 160 I Var. 3 StGB liegt vor.

2. Subjektiver Tatbestand

A handelte auch mit Vorsatz hinsichtlich des Verleitens der F zu einer falschen Aussage.

[Die bestehende Inkongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand hinsichtlich der Bösgläubigkeit der F ist mit der Ansicht der Rspr. hinzunehmen]

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich gem. § 160 I Var. 3 wegen Verleitung zur Falschaussage strafbar gemacht

Hinweis: Die andere Ansicht ist natürlich vertretbar, dann wäre im Anschluss noch der Versuch der Verleitung zur Falschaussage gem. § 160 I Var.3, II StGB zu prüfen.

Gesamtergebnis:

Im ersten Teil hat sich A gem. § 186 StGB wegen übler Nachrede strafbar gemacht.

In der Abwandlung verbleibt es ebenfalls bei einer Strafbarkeit gem. § 186 StGB.

Im zweiten Teil hat sich F gem. § 153 StGB wegen Falschaussage strafbar gemacht.

A ist im zweiten Teil gem. § 160 I Var. 3 wegen Verleitung zur Falschaussage strafbar gemacht.